

Bürgermeisteramt Hochdorf

Bürgermeisteramt 88454 Hochdorf

88454 H o c h d o r f
Hauptstraße 24
Landkreis Biberach

An das
Landratsamt Biberach
-Kreisbauamt-

16. Februar 1996

88400 Biberach

Bebauungsplanänderung "Stockäcker" in Schweinhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren ist in der Zeit vom

23.10.1995 bis 23.11.1995

öffentlich auf dem Rathaus in Hochdorf ausgelegen. Bedenken, Anregungen oder Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Januar 1996 die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Die Planänderung wird nach § 11 Baugesetzbuch hiermit angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen



Hüttli, Bürgermeister

Telefon 07355-600 Fax 07355-463
Banken

7913001 Raiffeisenbank Hochdorf BLZ 65461113
4312 Kreissparkasse Biberach BLZ 65450070



Satzung zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan "Stockäcker " im Ortsteil Schweinhausen

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl.I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl.S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl.S. 578)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf am **30. Januar 1996** die Bebauungsplanänderung "**Stockäcker**" im Ortsteil Schweinhausen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 20.07.1965 maßgebend. Der Bebauungsplan wurde am 12.11.1965 vom Landratsamt Biberach genehmigt.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 20.07.1965.

Der Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

1. Die Dachneigung der Hauptgebäude wird auf 25° bis 38° Grad festgesetzt.
2. Die Geschößzahlen mit dem Eintrag I g werden in die Einträge II g - I g geändert.
3. Im Plangebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 3 Wohnungen zulässig.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB
in Kraft.

Ausgefertigt
Höhdorf, den 30. Januar 1996
Bürgermeisteramt



Hüttl, Bürgermeister